



FREIWILLIGE FEUERWEHR WALLESHAUSEN

seit 1874

Feuerwehrverein seit 1978



Walleshausen, 27.01.2012

S A T Z U N G D E R F R E I W I L L I G E N F E U E R W E H R

§ 1

VEREINSZWECK

Der Zweck der Freiwilligen Feuerwehr ist die geordnete Hilfeleistung bei Feuersgefahr und auf Anforderung der zuständigen Behörde auch bei sonstigen Unglücksfällen und öffentlichen durch Naturereignisse verursachten Notständen. Die Freiwillige Feuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 51 bis § 68 der Abgabenordnung.

Die Freiwillige Feuerwehr ist außerdem zur Mitwirkung bei der Feuerverhütung berufen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Walleshausen"

Der Verein hat seinen Sitz in Walleshausen (Gemeinde Geltendorf)

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 3

MITGLIEDER

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) fördernden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern,
- e) Feuerwehranwärtern

§ 4

Die aktiven Mitglieder unterwerfen sich einer dienstlichen Einteilung und der in der Freiwilligen Feuerwehr unerlässlichen Ordnung; nehmen an den vorgeschriebenen Übungen und Unterweisungen teil, wozu auch Sportveranstaltungen im Rahmen des Übungsprogrammes zählen, und tragen im Dienst die Dienstkleidung.

Passive Mitglieder sind die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschiedenen Feuerwehrmänner.

Fördernde Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag.

Feuerwehranwärter sind Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a) aktive oder ehemals aktive Feuerwehrmänner, die sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben,
- b) Personen, die sich um das örtliche Feuerlöschwesen, ohne aktiven Feuerwehrdienst geleistet zu haben, besondere Verdienste erworben und zur Förderung des Feuerschutzes wesentlich beigetragen haben.

Die Ehrenmitgliedschaft schließt die Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst nicht aus.

§ 5

AUFNAHME

Voraussetzung der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind:

- a) unbescholtener Ruf,
- b) vollendetes 18. Lebensjahr, bzw. mit 14 Jahren als Feuerwehranwärter,
- c) körperliche und geistige Befähigung bei aktiven Mitgliedern

Der Vorstandschaft steht das Recht zu, durch amtsärztliche Untersuchung den Nachweis der körperlichen Eignung zu verlangen. Als aktives Mitglied können nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk der Feuerwehr haben oder in dem sie einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Anmeldungen werden den Mitgliedern der Feuerwehr in geeigneter Weise bekanntgegeben. Begründete Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen bei der Vorstandschaft vorzubringen.

Tritt ein Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr bei Wechsel des Wohnortes in eine andere Feuerwehr über, so werden vorher zurückgelegte Dienstzeiten angerechnet, wenn sich der Übertretende innerhalb von drei Monaten bei der Feuerwehr des neuen Wohnortes anmeldet.

§ 6

Neu aufgenommene Mitglieder sind durch den Vorstand oder dessen Beauftragten durch Handschlag zur Erfüllung der Pflichten entsprechend den Satzungen und den Bestimmungen des Gesetzes über das Feuerlöschwesen zu verpflichten.

§ 7 AUSSCHIEDEN

Wer aus dem Verein ausscheiden will, hat dies dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt wird erst dann rechtswirksam, wenn die empfangene Ausrüstung abgeliefert worden ist. Für verlorengegangene oder durch außerordentlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Ausrüstungsstücke kann Ersatz beansprucht werden.

Verliert ein Mitglied die körperliche Befähigung zum Feuerlöschdienst, so kann die Vorstandschaft aufgrund eines ärztlichen Gutachtens das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst und die Einholung der Ausrüstung beschließen.

§ 8

Der aktive Feuerwehrdienst endet mit der Vollendung des 63. Lebensjahres. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt damit nicht.

§ 9 AUSSCHLUSS

Auf Ausschluss kann erkannt werden:

- a) bei unehrenhaftem Benehmen in und außer Dienst,
- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c) bei unbotmäßigem Benehmen gegenüber Vorgesetzten,
- d) bei Trunkenheit im Dienst,
- e) bei groben Vergehen gegen Kameraden im Dienst, Aufhetzen zur Nichtbeachtung von Anordnungen, zur Unzufriedenheit und Friedensstörung,
- f) bei ordnungswidriger Benützung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Ausrüstungsstücken, Geräten und sonstigem Eigentum der Wehr oder der Gemeinde,
- g) auf Antrag des Bayrischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wegen wesentlicher Verstöße gegen Anordnungen zur Unfallverhütung.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

In dringenden Fällen kann der Vorstand anordnen, dass der Auszuschließende vorläufig vom Dienst ferngehalten wird. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Es steht ihm das Recht der Beschwerde zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren Antrag auf Wiederaufnahme in die Freiwillige Feuerwehr stellen. Die Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn es die Vorstandschaft einstimmig beschließt.

§ 10

RECHTE UND PFLICHTEN

Die aktiven Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die in § 1 bezeichneten Aufgaben nach Anordnung des Kommandanten und seines Beauftragten durchzuführen und sich nach Kräften um die Rettung von Menschenleben, sowie um die Bergung von Hab und Gut zu bemühen.

Kein Feuerwehrangehöriger darf den ihm zugewiesenen Posten eigenmächtig verlassen, es sei denn in Fällen dringender Not (z.B. bei Einsturzgefahr).

Ist ein Mitglied der Vorstandschaft länger als vier Wochen vom Wohnort abwesend, so ist dies dem Vorstand und Kommandanten anzuzeigen.

§ 11

Die Freiwillige Feuerwehr führt nach einem Übungsplan ihre Jahresübungen durch. Größere Übungen finden regelmäßig in den Frühjahrs- und Herbstmonaten statt.

Zu den Übungen zählen auch Sportveranstaltungen im Rahmen der Feuerwehr.

Jedes aktive Mitglied ist zur Teilnahme an den Übungen verpflichtet. Nur dringende wirtschaftliche oder familiäre Verhältnisse und Krankheit rechtfertigen ein Fernbleiben von den Übungen. In solchen Fällen ist eine mündliche Entschuldigung beim Kommandanten vor der Übung abzugeben.

Bei jedem Fernbleiben einer Übung hat der Betreffende 3,00 € in die Mannschaftskasse zu bezahlen.

§ 12

Im Dienst sind alle Feuerwehrleute, einschließlich der Feuerwehrdienstgrade, dem Kommandanten unterstellt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Feuerwehranwärter stehen im Dienst den Feuerwehrleuten gleich.

§ 13

AHNDUNG VON PFLICHTVERLETZUNGEN

Wer gegen die Satzung oder gegen die Dienstvorschriften verstößt oder seinen Dienstpflichten ungenügend nachkommt, kann bestraft werden durch:

- a) mündlichen oder schriftlichen Verweis durch den Kommandanten,
- b) Platzverweis durch den Kommandanten,
- c) Anordnung des Ausschlusses durch die Vorstandschaft,
- d) Androhung des Ausschlusses durch die Vorstandschaft,
- e) Ausschluss aus der Feuerwehr durch die Vorstandschaft.

§ 14

ORGANE

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 15 VORSTANDSCHAFT

Die Freiwillige Feuerwehr steht unter der Leitung der Vorstandschaft. Sie setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem Vorstand
- b) dem Stellvertreter des Vorstand
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Jugendwart
- f) den Feuerwehrdienstgraden.
- g) drei Beisitzer

Sollte der Vorstand die Geschäfte des Kommandanten und dessen Stellvertreter nicht übernehmen können, so kann ein eigener Kommandant und Stellvertreter gewählt werden, welcher dann ebenfalls Mitglieder in der Vorstandschaft sind.

Der Vorstand führt den Vorsitz in der Vorstandschaft und zeichnet für diese.

Die Vorstandschaft bestimmt über die Angelegenheit des Vereins. Sie beschließt über die Ausgaben. In dringenden Fällen ist der Vorstand oder im Falle seiner Verhinderung, der Stellvertreter des Vorstand zu Ausgaben bis zum Höchstbetrag von 250,00 € ohne vorherigen Beschluss der Vorstandschaft befugt. Bei solchen Ausgaben ist die Vorstandschaft nachträglich zu unterrichten.

Die Vorstandschaft überwacht den Vollzug der Satzung und der Beschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens, bestimmt den Jahresbedarf und die Erhebung der Vereinsbeiträge, lässt die Jahresrechnung prüfen und setzt den Termin zur ordentlichen Jahresmitgliederversammlung fest.

Zu den Sitzungen der Vorstandschaft sind dessen Mitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, in geeigneter Weise einzuladen. Die Teilnahme an der Vorstandschaftssitzungen ist Pflicht.

Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Die Vorstandschaft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 16 KASSENFÜHRUNG

Die Mittel zur Bestreitung der Kosten für Vereinszwecke werden aufgebracht:

- a) durch Jahresbeiträge der fördernden, passiven und aktiven Mitglieder, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- b) durch freiwillige Spenden und Schenkungen.
- c) Ehrenmitglieder sowie Mitglieder vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres sind vom Jahresbeitrag befreit.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Kassenwart hat über die Führung der Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung des Vorstandes, oder wenn dieser verhindert ist, des Stellvertreters geleistet werden. Die von Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung ist mit Belegen der Vorstandschaft und der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 ANERKENNUNGEN

Für hervorragende Leistungen im aktiven Feuerwehrdienst und langjährige Dienstleistung, werden durch Beschluss der Vorstandschaft Anerkennungen erteilt.

- a) öffentliche Belobigung vor versammelter Mannschaft,
- b) Verleihung von Ehrendiplomen.

Die Vorstandschaft stellt Antrag auf Verleihung staatlicher Auszeichnungen.

§ 18 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Entlastung der Vorstandschaft
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft
- f) Ernennung von Ehrenmitglieder

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin ist neben der Tagesordnung den Mitgliedern mindestens acht Tage vorher in geeigneter Weise bekannt zugeben.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der aktiven (ordentlichen) Mitglieder erschienen ist. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Über wichtige Beschlüsse ist mit Stimmzettel geheim abzustimmen.

§ 19

WAHL

Vorstand, Stellvertreter des Vorstand, Kassenwart, Schriftführer und drei Beisitzer werden von den Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Kommandant wird von den aktiven Mitgliedern auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl ist mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen.

Die Feuerwehrdienstgrade werden vom Kommandanten ernannt. Sie sind nach den hierfür aufgestellten Richtlinien auszuwählen.

§ 20

AUFLÖSUNG

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung. Zur Beschlussfassung müssen vier Fünftel der aktiven (ordentlichen) Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27.01.2012 beschlossen worden. Sie tritt an die Stelle der Statuten der Freiwilligen Feuerwehr Walleshausen vom 03.01.1989 und deren Änderungen vom 07.01.1994, die damit aufgehoben sind.

Walleshausen, 27.01.2012

Andreas Eppli
1. Vorstand

Bruno Falkner
2. Vorstand